

Satzung der Kameradschaftlichen Vereinigung der Freiwilligen Feuerwehr Rülzheim

§ 1

1. Die Vereinigung führt den Namen – Kameradschaftliche Vereinigung der Freiwilligen Feuerwehr Rülzheim.
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Rülzheim.
3. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Angehörigen der Vereinigung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Jedoch können auf Beschluss des Verwaltungsrates geringe Mittel zur Förderung der Kameradschaft gebilligt werden.
Ausnahme: Ausbilder des Musikzuges.
3. Die Vereinigung hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02. November 1981 zu fördern.

Dieser Satzungstext wird insbesondere verwirklicht:

- a) durch die ideelle Unterstützung des Feuerwehrgedankens und der Musik in der Gemeinde
 - b) durch die Wahrnehmung sozialer Belange und der Betreuung der Mitglieder der Kameradschaftlichen Vereinigung
 - c) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes
 - d) durch Betreuung einer eventuell bestehenden Jugendfeuerwehr
 - e) durch Öffentlichkeitsarbeit
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kameradschaftlichen Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Die Vereinigung ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder der Vereinigung

1. Der Vereinigung gehören an:
 - a) alle aktiven Feuerwehrangehörigen
 - b) alle ehemaligen Feuerwehrangehörigen
 - c) alle Angehörigen einer eventuell bestehenden Jugendfeuerwehr
 - d) alle Mitglieder des Musikzuges, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten
 - e) alle Ehrenmitglieder
 - f) alle fördernden Mitglieder
 - g) alle Angehörigen der Altersabteilung

2. Eine Mitgliedschaft nach Ziffer b), f) und g) ist nur auf Antrag des Betroffenen möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1

1. Mitglied der Kameradschaftlichen Vereinigung werden alle Feuerwehrangehörigen mit der Aufnahme, Heranziehung und Verpflichtung durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 LBKG. Dies gilt für alle aktiven Feuerwehrangehörigen und für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
2. Alle Aktiven des Musikzuges, die keinen Feuerwehrdienst leisten.

§ 4.2 Mitgliedschaft in der Altersabteilung

Mitglieder der Altersabteilung können nur solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige oder Mitglieder des Musikzuges sind und die Altersgrenze erreicht haben.

§ 4.3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 4.4 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr oder den Musikzug erworben haben, können auf Vorschlag des Verwaltungsrates und Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft verfällt bei Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss (über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat).
2. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe der Kameradschaftlichen Vereinigung

1. Der Verwaltungsrat
2. Die Mitgliederversammlung der Kameradschaftlichen Vereinigung

§ 7 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Wehrführer)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellv. Wehrführer)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendfeuerwehrwart (sofern eine JF besteht)
- f) dem jeweiligen Gruppenführer und dessen Stellvertreter

- g) zwei Delegierten des Musikzuges
- g) einem Delegierten der Altersabteilung

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Gruppenführer und der Jugendfeuerwehrwart sind auf Grund ihrer Funktion in der Feuerwehr geborene Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten der Kameradschaftlichen Vereinigung zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Jahreshauptversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
 - d) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
 - e) Beschlussfassung zum Vorschlag über die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Jahreshauptversammlung,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern der Kameradschaftlichen Vereinigung,
 - g) die Mittel der Kameradschaftlichen Vereinigung zur Förderung der Kameradschaft zweckentsprechend zu verwenden.

§ 9 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat beschließt innerhalb seiner Kompetenz mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als 50 % der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird mit Ausnahme

- a) des Vorsitzenden,
- b) des stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Gruppenführer,
- d) des Jugendfeuerwehrwartes,

auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahlen finden während der Jahreshauptversammlung statt.

Ausnahmen: Die einzelnen Gruppen bzw. der Musikzug wählen die stellvertretenden Gruppenführer und die Delegierten vor der Jahreshauptversammlung. Das Wahlergebnis wird bei der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Wiederwahlen sind zulässig.

Mit dem Verwaltungsrat sind auch drei Kassenprüfer zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
2. Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates, der Mitgliederversammlung und die Interessen der Kameradschaftlichen Vereinigung in der Öffentlichkeit, gegenüber der

Presse und den Aufgabenträgern der Freiwilligen Feuerwehr.

3. Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen nach eigenem Ermessen ein. Er ist hierzu jedoch verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich beantragt.
4. Der Vorsitzende kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Stellvertretung

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 13 Sitzungen, Jahreshauptversammlung, (Mitgliederversammlung), außerordentliche Versammlungen

1. Verwaltungsratssitzungen
 - a) Die Einladung muss mindestens 5 Tage vor Beginn schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
 - b) In Ausnahmesituationen kann eine Sitzung kurzfristig einberufen werden.
 - c) Es ist ein Sitzungsprotokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen.
 - d) Es soll mindestens vierteljährlich eine Verwaltungsratssitzung einberufen werden.
2. Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.
 - b) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an alle Angehörigen der Kameradschaftlichen Vereinigung unter Angabe der Tagesordnung.
 - c) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - d) Das Protokoll der vorherigen Jahreshauptversammlung sowie die Protokolle aller außerordentlichen Versammlungen seit der letzten Jahreshauptversammlung sind zu verlesen.
 - e) Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl und Abberufung von wählbaren Verwaltungsratsmitgliedern,
 - die Auflösung der Kameradschaftlichen Vereinigung und die Verwendung des Vermögens,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - die Wahl des Schriftführers,
 - die Wahl des Kassenführers,
 - die Entlastung des Verwaltungsrates,
 - die Wahl von Kassenprüfern, die alle drei Jahre zu wählen sind; Wiederwahl ist zulässig,
 - Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus der Kameradschaftlichen Vereinigung.
 - In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.
 - Dass passive Wahlrecht bestimmt sich nach der Volljährigkeit.
3. Außerordentliche Versammlungen
 - a) Der Vorsitzende beruft die Versammlung nach eigenem Ermessen ein.
 - b) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Kameradschaftlichen Vereinigung dies schriftlich verlangt.

4. Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Rülzheim, den 28. Februar 1993

Kupper
(Wehrführer)

Deutsch
(Stellvertr. Wehrführer)